



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
 Bundessektion der Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BS 14)
 1010 Wien, Wipplingerstraße 28/5/Zi 512, Telefon 533 63 35, 533 62 98 FAX: 533 63 35
 1010

10/SN-320/ME

 Bundesministerium für
 Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

| | |
|----------|------------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 115 - GE / 19 98 |
| Datum: | 20. Jan. 1999 |
| Verteilt | 21.1.99 |

D. Moser

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

am 19. 1. 1999

Dr. Sw/Rai/He/26/99

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien
 Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG
 Zl. 13.480/1-III/A/2/98 vom 10. 11. 1998**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der o. a. Entwurf weist aus Sicht der Bundessektion 14 zahlreiche grundsätzliche Mängel auf, die für die Lehrerausbildung wesentliche Beeinträchtigungen nach sich bringen würden. Dazu kommen inhaltliche Unklarheiten und Mängel. Daher wird der Entwurf abgelehnt.

Die wesentlichen Mängel sind:

1. Grundsätzliches:

1.1 Abschnitt II, Änderung des § 125 SchOG - Aufgaben der Pädagogischen Institute:

Da hier eine taxative Aufzählung vorgenommen wird, ließen sich Lehrgänge für Unterrichtspraktikanten nicht mehr durchführen (bei Unterrichtspraktikanten besteht kein Dienstverhältnis). Daher müssten Unterrichtspraktikanten nach abgeschlossener Universitätsausbildung die Pädagogische Akademie besuchen und würden in die Didaktik der Allgemeinen Pflichtschulen eingeführt.

Lehrgänge, wie die Neulehrerschulung für Techniker, sind in dieser Aufzählung nicht angeführt und in Punkt 2 nur für die Berufsschullehrer-Ausbildung vorgesehen, nicht aber die Ausbildung der Lehrer für den technisch-gewerblichen Fachunterricht.

1.2 In Punkt 3 der vorgeschlagenen Änderung des § 125 SchOG ergibt sich eine wesentliche Schlechterstellung der Pädagogischen Institute. Bisher konnte das Pädagogische Institut eigenständig (ohne Kooperationsverpflichtung) „für zusätzliche Befähigungen vorbereiten

und prüfen“. Die in der Neufassung vorgeschlagene Kooperationsverpflichtung mit BPA bzw. PA könnte an den Abteilungen BBS der PI überhaupt nur für einen kleineren Teil der Lehrer einigermaßen sinnvoll durchgeführt werden - der größere Teil der von der Abteilung BBS am PI betreuten Lehrer sind Absolventen der Universitäten bzw. Technischen Universitäten oder Wirtschaftsuniversitäten: für diese Lehrergruppen ist eine Kooperation mit BPA und PA sinnlos!

1.3 Die Ausbildung der Fachpraktiker für das berufsbildende Schulwesen an der Berufspädagogischen Akademie ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf in der bisherigen Form bei Bestehen eines Dienstverhältnisses nicht mehr möglich. Damit wird eine der Grundlagen des erfolgreichen berufsbildenden Schulwesens entfernt: Das berufsbildende Schulwesen ist in seiner Qualität auf die enge Verbindung mit im Berufsleben erfolgreich gewesenen Fachpraktikern angewiesen. In Zukunft wäre nur mehr eine großteils negative Auslese möglich.

Landeslehrer (Berufsschullehrer) haben eine gesetzliche Regelung für den Besuch der Berufspädagogischen Akademie, keine Ermessensregelung

1.4 Für die Pädagogischen Institute bringt das Akademie-Studiengesetz keine Verbesserungen, sondern durch neue Institutionen (Studienkommission) eine zusätzliche (auch Kosten)Belastung.

1.5 Bei Vollzug des Gesetzes ergeben sich viele unnötige Doppelgleisigkeiten (z.B. wird ein Studienplan von der Studienkommission beschlossen - ohne Stimmrecht des Vertreters des Landesschulrates -, muss dann aber vom Landesschulrat genehmigt werden.

1.6 Die Novelle des § 110 bewirkt, dass die BPAs in Zukunft überflüssig zu werden drohen.

Begründung:

- Die Berufsschullehrerausbildung erfolgt an den PIs.
- Familienväter und -mütter mit abgeschlossener Meisterausbildung oder gleichwertiger Befähigung, die als Anstellungskriterium zu dem eine mehrjährige Praxis nachweisen müssen, werden sich diese Ausbildung nicht finanzieren können und bleiben der Ausbildung fern.
- Hochqualifizierte bleiben in der Wirtschaft, Arbeitslose wählen dank Arbeitslosenunterstützung und Notstandshilfe ein Studium an der Akademie.
- Durch den Wegfall der Lehrgänge und Kurse zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen wird ein Großteil der Lehrenden überflüssig.
- Kooperationen zwischen BPAs und PIs werden auf Grund der unterschiedlichen Aufgaben sehr erschwert. Derzeit kooperiert eine BPA auch mit PIs anderer Bundesländer. In Zukunft können PIs in Ländern ohne BPAs die Aufbaustudien ohne Kooperation organisieren und führen (Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Burgenland). Eine Kooperation mit der BPA des anderen Bundeslandes ist nicht mehr notwendig.

2. Mängel im Detail:

2.1 Akademie-Studiengesetz

2.1.1 § 2 Abs. 2: Gilt nicht für Kontaktstudium.

- 2.1.2 § 8 Abs. 3 fehlt.
§ 8: Diese Formulierung stellt nur auf Studien an PA, BPA etc. ab, aber nicht auf Fortbildungsveranstaltungen an PIS, für die eine Immatrikulation sinnwidrig wäre.
- 2.1.3 § 16 Abs.3: Bei Antragstellung ist der Betroffene nicht mehr Studierender. Wenn der „Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann“, wäre der Ausschluss aufzuheben. Dies, obwohl der Studierende durch ein schwer wiegendes Fehlverhalten eine dauernde Gefährdung der physischen oder psychischen Integrität von Personen bewirkt hat; jetzt aber zum Beispiel durch Fernstudium diese Gefährdung nicht mehr gegeben ist. Und dieser Studierende soll dann als Lehrer Kinder betreuen!
- 2.1.4 § 20 Abs. 3 Z 2: Auch hier sollten die Angehörigen des Lehrkörpers gewählt werden, nicht bloß die Bestimmung durch den Abteilungsleiter.
- 2.1.5 § 22: Wie wird die Bezahlung geregelt?
- 2.1.6 § 28: Wo ist der Bezug zur Gewerbeberechtigung?
- 2.1.7 § 31 Abs. 2 Z 8: Da die Vertreter in der Körperschaft öffentlichen Rechts jährlich neu gewählt werden, ergibt sich die Haftungsproblematik.
- 2.1.8 § 36: Was passiert, wenn der Antrag abgewiesen wird, nach weiteren 14 Tagen? Wie soll ausschließliches Verschulden bewiesen werden?
- 2.1.9 § 37: Die Nostrifikation sollte nicht alleine dem Leiter der Akademie überlassen sein!
Vorschlag: Entscheidung erst nach Befassung der Studienkommission.
- 2.1.10 § 39: Es kann sich nur um den Ablauf der Anschlagsfrist und nicht um den Ablauf des Tages des Anschlags handeln.
- 2.1.11 § 40: Die Ausstellung von Duplikaten von Urkunden (Zeugnisse) sollte gebührenpflichtig werden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundessektion 14



Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender